



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenkolonie Samoa e.V. in Berlin und hat seinen Sitz im Bezirk Schöneberg von Berlin.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 8717 NZ eingetragen.
Er gehört durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg - Friedenau e.V. auch dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. an.
- (2) Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.2.1983 und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt nicht als Zwischenpächter auf und darf daher Pachtungen von Ländereien zum Zwecke der Unterpachtung nicht vornehmen.
- (2) Der Verein erstrebt, unter Ablehnung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen das Kleingartenwesen zu fördern durch:
- a) Erfahrungsaustausch und belehrende Vorträge,
 - b) praktische Unterweisungen in Gartenbau und Obstbaumpflege,
 - c) laufende Unterhaltung der Wege, Plätze, der Wasserleitung und des Vereinshauses auf dem Kleingartengelände,
 - d) enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner und dem Landesverband zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens,
 - e) Pflege der Geselligkeit,
 - f) Förderung des Umweltschutzes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Vereinsbereich abgeschlossen hat und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist.
- (2) Einzelpersonen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung und können nicht Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB werden.
- (3) Personen, die wegen strafbarer Handlungen oder Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitragserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch Textform Mitteilung entscheidet. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung einer Aufnahmegebühr. Ehegatten verstorbener Mitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

§ 4
Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- mit Beendigung des Unterpachtvertrages,
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluß aus dem Verein,
 - mit Auflösung des Kleingartenvereins.
- (2) Der Austritt kann nur durch Textform Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Jahresende erfolgen oder im beiderseitigen Einvernehmen, sofort.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages und / oder beschlossener Umlagen für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt;
 - b) das Mitglied sich dauernd seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht, insbesondere eine kleingartenwidrige Nutzung der Parzelle betreibt, die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, den Bezug der Verbandszeitung oder Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit ablehnt;
 - c) das Mitglied den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt und es dadurch dem Verein unmöglich macht, seinen satzungsmäßigen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen.
- (4) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Erhalt des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Bei Ablehnung einer Beteiligung an einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeit ist außerdem an die Vereinskasse eine Zahlung zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlageforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Vorauszahlungen ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 5
Beiträge

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im voraus zu zahlende Beiträge gedeckt, in denen auch die Beiträge der übergeordneten Verbände enthalten sind.

(2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu ihrer Zahlung ist nach Beschlussfassung jedes Mitglied verpflichtet. Besonders Bedürftigen kann auf Antrag durch Vereinsbeschluss Zahlungsfreiheit gewährt werden.

(3) Für außerordentliche Ausgaben können Sonderbeiträge in Gestalt von Umlagen erhoben werden. Zur Deckung außerplanmäßigem Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Umlagen können jährlich bis zu maximal 250,00 € betragen. Zu ihrer Zahlung ist nach Beschlussfassung jedes Mitglied verpflichtet.

§ 6

Versammlungen, Beschlüsse

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsversammlungen regelmäßig zu besuchen, dort gefasste Beschlüsse zu befolgen, Wege, Zäune sowie ihre Parzellen, wie vorgeschrieben, in Ordnung zu halten sowie bei allen Vereinsarbeiten im Interesse der gesamten Vereinsanlagen und der Schädlingsbekämpfung durch Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in Textform abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) der Vorstand wird geleitet

- durch den 1. Vorsitzenden,
- durch den 1. Kassierer,
- durch den 1. Schriftführer.

Diese drei Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Gelder und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus
 dem geschäftsführenden Vorstand,
 dem 2. Vorsitzenden,
 dem 2. Kassierer
 dem 2. Schriftführer
 dem Gartenfachberater
 dem Abschätzer,
 dem Wasserobmann
 und der Frauenfachberaterin

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
 Der erweiterte Vorstand ist für alle ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Mitgliederversammlung des Vereins und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Leitung.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sollten in der Regel halbjährlich zusammentreten.

(4) Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich.

Desgleichen ist er für alle Pachtzahlungen und Einziehungen im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zuständig.

(5) Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen und zur Beurkundung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Niederschriften (Protokolle) sind in der folgenden Sitzung zu verlesen und nach Annahme durch die Anwesenden vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(6) Für die Prüfung des Rechnungswesens sind Kassenprüfer verantwortlich.

Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege soll mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Die Kassenprüfer haben nach Abschluss eines jeden Jahres in der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten und für den 1. Kassierer und den gesamten Vorstand Entlastung zu beantragen.

(7) Der Gartenfachberater berät die Mitglieder in gartentechnischen Fragen.

(8) Die Vertretung des Vereins beim Bezirksverband erfolgt durch die Delegierten. Sie haben die Sitzungen des Bezirksverbandes regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge ihres Vereins zu vertreten und über Verlauf und Ergebnis der Versammlung in den Vereinsversammlungen zu berichten.

(9) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet werden.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren, das ihm entgegen gebrachte Vertrauen zu rechtfertigen und über seine und des Gesamtvorstandes ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(10) Die Obleute der einzelnen Ausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

(11) Alle Vorstandsmitglieder und Funktionäre arbeiten im Sinne der Gemeinnützigkeit ehrenamtlich, jedoch sind ihnen ihre baren Auslagen zu vergüten.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes und aller Funktionäre erfolgt alle 4 Jahre in der ersten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren.

Der Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Ersatzwahl für die im Laufe einer Wahlperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung, bei besonderer Dringlichkeit in einer hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand in Textform einzuberufen, wenn es das Interesse (Vereinsinteresse) erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März eines Jahres. Für die Berufung einer Mitgliederversammlung gilt die gesetzliche Regelung des § 37 BGB, wonach der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen kann.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) In Fällen, in denen die erste Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, kann eine weitere Mitgliederversammlung über dieselben Tagesordnungspunkte einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Beschlußfassung hierüber und Erteilung der Entlastung.
- b) Beratung von Anträgen, Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- c) Beschlußfassung über die Anzahl der zu leistenden unbezahlten Arbeitsstunden sowie Höhe des bei Nichtleistung zu zahlenden Geldbetrages.
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Ersatzleute.
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf vier Jahre:
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, unabhängig vom Vorstand die Vereinskasse und die Buchführung innerhalb eines Jahres mindestens zweimal, davon einmal unangemeldet zu prüfen: über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- f) Beschlußfassung über Berufungen gegen Mitgliederausschüsse.
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Termin einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 12
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 13
Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§14
Vereinsauflösung

- (1) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Räumung der Kleingartenanlage.
Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu 4 Wochen vorher besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist.
Die Liquidation erfolgt alsdann durch den Vorstand. Nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen ist das dann vorhandene Vereinsvermögen auf den Landesverband Berlin der Gartenfreunde oder die sonst vorhandene übergeordnete Kleingärtner-Organisation für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

* * * *

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§14

Vereinsauflösung

- (1) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Räumung der Kleingartenanlage. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu 4 Wochen vorher besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Die Liquidation erfolgt alsdann durch den Vorstand. Nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen ist das dann vorhandene Vereinsvermögen auf den Landesverband Berlin der Gartenfreunde oder die sonst vorhandene übergeordnete Kleingärtner-Organisation für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

* * * *

Die Neufassung dieser Satzung wurde am 22.02.2014 beschlossen und am 03.03.2014 geschrieben.



(Wolfgang Schmidt)

1. Vorsitzender



(Manuela Bartl)

1. Kassiererin



(Denise Dähne)

1. Schriftführerin